

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 196, 202, 208; TO.A § 20 Abs. 3 Satz 2

Leitsatz:

§ 20 Abs. 3 Satz 2 TO.A enthält für die Angestellten des öffentlichen Dienstes den Hinweis, daß sie mit der Geltendmachung aller nicht unter Satz 1 fallenden Ansprüche zwar bis zum Eintritt der Verjährung Zeit haben, daß sie andererseits aber, wenn die Verjährungsfrist bei der Klageerhebung verstrichen ist, auch damit rechnen müssen, daß sich der Arbeitgeber auf die Verjährung beruft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 205/57

Urteil des BAG vom 11. Juni 1959

LAG Baden-Württemberg (Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

teilsformel zugestellt

11. Juni 1959

z. Groll,
gierungsobersekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juni 1959 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Schulte und Kutschbach für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammer Freiburg, vom 18. Februar 1957
- VIII Sa 116/56 - wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger stand seit dem 15. November 1950 als Angestellter im Dienste des beklagten Landes. Er war zunächst juristischer Sachbearbeiter beim Landesentschädigungsgericht und wurde später in die Abteilung für die Regelung von Stationierungsschäden im Regierungspräsidium Süd-Baden versetzt. Bis zum 31. Juli 1951 wurde er nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A, ab 1. August 1951 nach der Vergütungsgruppe V b TO.A, ab 1. April 1952 nach der Vergütungsgruppe IV TO.A besoldet.

Anfang Dezember 1953 bat der Kläger in einer Unterredung mit dem Personalreferenten des Regierungspräsidiums um Höherstufung in die Vergütungsgruppe III TO.A, die mit Erlaß des Finanzministers des beklagten Landes vom 2. April 1954 mit Wirkung vom 1. Januar 1954 ausgesprochen wurde. Dem weiteren Begehren des Klägers, die Höherstufung rückwirkend von Beginn seiner Beschäftigung an vorzunehmen, kam das Finanzministerium mit Erlaß vom 19. April 1955 nur zum Teil, nämlich für die Zeit ab 1. Januar 1952, nach. Im übrigen berief sich das beklagte Land auf Verjährung.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er seinen Anspruch rechtzeitig geltend gemacht habe und die Einrede der Verjährung im Hinblick auf § 20 Abs. 3 TO.A nicht durchgreife. Sie stelle sich im übrigen als unzulässige Rechtsausübung dar, da sie dem beklagten Land einen durch unrichtige Anwendung der Tarifnormen erwachsenen Vorteil sichern solle. Der Kläger begehrt daher mit der am 7. Mai 1956 erhobenen Klage die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an ihn zu zahlen:

1. den Unterschiedsbetrag zwischen den Verg.Gruppen VI b und III nach Anlage 1 zur TO.A für die Zeit vom 15. 11. 1950 bis 31. 7. 1951,
2. den Unterschiedsbetrag zwischen den Verg.Gruppen V b und III nach Anlage 1 zur TO.A für die Zeit vom 1. 8. 1951 bis 31. 12. 1951.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage den Erfolg versagt. Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung das

beklagte Land bittet, verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Der Senat hat demzufolge gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem an sich begründeten Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung für die Jahre 1950 und 1951 die Einrede der Verjährung entgegensteht. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre (§ 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB) und beginnt mit dem Schluß des Jahres zu laufen, in dem die Gehaltsansprüche entstanden sind (§ 201 BGB). Sie ist daher für Forderungen aus dem Jahre 1950 mit Ablauf des Jahres 1952, für Forderungen aus dem Jahre 1951 mit Ablauf des Jahres 1953 vollendet.

Eine die Verjährung unterbrechende Handlung hat das beklagte Land innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgenommen. Der Auffassung der Revision, die in den verschiedenen Höherstufungen zum 1. August 1951, 1. April 1952, 1. Januar 1954 und in dem Erlaß vom 19. April 1955, durch den die Nachzahlung des Differenzbetrages zur VergGr. III TO.A für die Zeit ab 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1953 angeordnet wurde, eine Anerkennung im Sinne des § 208 BGB sehen will, kann nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, daß jedes tatsächliche Verhalten des Schuldners, aus dem sich das Bewußtsein von dem Bestehen des Anspruchs eindeutig ergibt, die Verjährung unterbricht (vgl. Palandt, 15. Aufl., BGB, § 208 Anm. 2). Gerade ein solches Verhalten hat das beklagte Land aber nicht gezeigt. In den verschiedenen Höherstufungen liegt jeweils nicht mehr als die Erklärung, nunmehr die Vergütung nach der bewilligten neuen Tarifgruppe zu bezahlen, nicht aber eine Anerkennung, Vergütung nach VergGr. III TO.A dem Kläger schon seit dem 15. November 1950 zu schulden. Insbesondere ist ein Vergleich mit der Wirkung einer Teilzahlung



nicht am Platz. Die Höhergruppierungen erfolgten nicht als Abschlagsleistungen auf einen als zu Recht bestehend anerkannten weitergehenden Anspruch, sondern stellten die endgültige Leistung dar, die das beklagte Land jeweils zu gewähren bereit war.

Der Verjährung steht auch nicht § 20 Abs. 3 TO.A entgegen, der bestimmt:

(3) Bei Empfang der Zahlung hat sich das Belegschaftsmitglied von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden. Andere Beanstandungen des ausgezahlten Betrages müssen spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorgebracht werden; nach ihrem Ablauf werden die Beanstandungen hinsichtlich des verjährten Teiles der Forderung nicht mehr berücksichtigt.

Satz 1 dieser Vorschrift betrifft offensichtlich nur das Rechenwerk. Es kann fraglich sein, ob auch der Satz 2 aaO sich lediglich auf das Rechenwerk bezieht. Diese Frage konnte der Senat jedoch dahingestellt sein lassen. Selbst wenn unter die Ansprüche im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 TO.A auch Ansprüche der vorliegenden Art fallen sollten, wäre hier die Verjährung durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß § 20 Abs. 3 Satz 2 TO.A etwa eine Ausschlußfrist setzt, die sich mit einer Verjährungsfrist decken würde. Andererseits enthält diese Vorschrift aber auch keine selbständigen, von den Vorschriften des BGB unabhängigen und davon abweichenden Verjährungsbestimmungen, wie etwa die, daß einfache Geltendmachung der Forderung zur Herbeiführung der Unterbrechung der Verjährung genügen würde. Vielmehr werden durch § 20 Abs. 3 Satz 2 TO.A die Angestellten darauf hingewiesen, daß sie andere Beanstandungen als die in Satz 1 aaO erwähnten noch geltend machen können, solange sie nicht verjährt sind. Weiter enthält die Vorschrift den Hinweis, daß die Angestellten die Verjährungsfrist in ihrem eigenen Interesse beachten müssen und nicht



darauf vertrauen können, daß sich der Arbeitgeber nicht auf die Verjährung beruft, wenn die Verjährungsfrist vollendet ist. Vielmehr müssen sie dann damit rechnen, daß der Arbeitgeber die Einrede der Verjährung regelmäßig erheben wird.

Hieraus folgt, daß die Bestimmung des § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz TO.A an sich überflüssig ist, weil sie nur etwas Selbstverständliches sagt (so auch Zink, Die Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, § 20 Anm. 2). Irgendeine normative Bedeutung kommt dieser Bestimmung nicht zu. Auch auf die von ihr erfaßten Ansprüche finden nach wie vor die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB Anwendung.

Unrichtig ist auch die Ansicht der Revision, die in analoger Anwendung des § 202 BGB eine Hemmung der Verjährung bis zum Erlaß des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1954, BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A annehmen will. Es soll dabei zugunsten der Revision unterstellt werden, daß allgemein eine Hemmung der Verjährung eintritt, solange die Rechtsprechung Ansprüche der fraglichen Art nicht anerkennt. Diese Voraussetzungen lagen hier aber schon lange vor Erlaß des vorgenannten Urteils des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr vor. Vielmehr hatten die Instanzgerichte schon seit 1948 in zunehmendem Maße die Ansicht vertreten, daß die Eingruppierung nach der TO.A nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch wirkt und von den Gerichten in vollem Umfang nachgeprüft werden kann (vgl. LAG Hamm, ARSt II 181; LAG Berlin, RdA 52, 354; LAG Kiel, ARSt XI 480, 585). Wenn eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage erst im Jahre 1954 ergangen ist, so lag das allein an der späten Errichtung dieses Gerichts. Der Kläger hätte jedenfalls schon im Jahre 1953 seine Ansprüche gerichtlich geltend machen können.

Schließlich stellt auch die Erhebung der Verjährungseinrede durch das beklagte Land weder einen Verstoß gegen Treu und Glauben noch einen solchen gegen die besonderen Fürsorgepflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar. Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß für die Erhebung der



Verjährungseinrede im Arbeitsrecht grundsätzlich nichts anderes gilt als sonst im Schuldrecht. Keinesfalls bedeutet die Erhebung der Verjährungseinrede für sich allein einen Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. RAG ARS 41, 151; BAG 5, 94 = AP Nr. 2 zu § 198 BGB). Als unzulässige Rechtsausübung erscheint die Verjährungseinrede nur dann, wenn der Arbeitgeber als Schuldner ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das den Arbeitnehmer und Gläubiger von der rechtzeitigen Geltendmachung der Ansprüche abgehalten hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Verhalten des Schuldners in der Absicht geschehen ist, eine Verjährung der Forderung zu erreichen. Gleiches kann in Fällen gelten, in denen der Schuldner aus ganz besonderen Gründen ausnahmsweise verpflichtet war, den Gläubiger über das Bestehen seiner Forderung zu unterrichten, dies aber unterlassen hat. Um Fälle dieser Art handelt es sich hier aber nicht, wie die Feststellungen des angefochtenen Urteils, die mit keiner zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angegriffen werden und daher für das Revisionsgericht bindend sind, ergeben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Wichmann

Schulte

Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)